presserat

Ein „Professor“, der wohl keiner ist

Zeitung ist bei Straßenumfrage nicht vor falschen Angaben gefeit

Eine Großstadtzeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Bei 1200 Einwohnern sind 1000 Flüchtlinge zu viel das Zitat eines mit Name und Alter genannten "Psychologie-Professors“ über die geplante Unterbringung von Flüchtlingen in der Hamburger HafenCity. Ein Leser der Zeitung wendet sich mit seiner Beschwerde an den Presserat, weil nach seiner Meinung im Bericht von einem Psychologie-Professor die Rede ist, der gar keiner sei. Gegen diesen Mann laufe eine Anzeige auch wegen anderer Titelanmaßungen. Er – der Beschwerdeführer – habe sich in dieser Sache auch an die Redaktion der Zeitung gewandt, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten. Nach Ansicht des stellvertretenden Chefredakteurs läuft die Beschwerde ins Leere. Man könne bei Umfragen auf der Straße nicht verifizieren, ob sich ein Befragter als eine andere Person ausgibt oder falsche Angaben z. B. zum Wohnort oder zum Beruf macht. Der Interviewer sei auch nicht berechtigt, sich einen Personalausweis zeigen zu lassen. Unterstellt, die Angaben des Beschwerdeführers träfen zu, könne sich eine Zeitung bei einer Umfrage nicht gegen eine solche Täuschung schützen. Im Übrigen sage auch eine Anzeige nichts über den Wahrheitsgehalt einer Beschuldigung aus.

Der Presserat erkennt keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltsplicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses folgen im Wesentlichen der Argumentation der Zeitung. Von der Redaktion kann nicht verlangt werden, bei Straßenumfragen die Angaben von Befragten zu ihrer Person zu verifizieren. Ein Durchschnittsleser – von diesem geht der Beschwerdeausschuss aus – wird eine solche Überprüfung der Personalien auch nicht erwarten. Dem Leser ist bewusst, dass die publizierten Angaben auf den Aussagen der Befragten beruhen und daher auch falsch sein können. Eine Irreführung der Leser wäre – sollte die Behauptung des Beschwerdeführers über den Zitierten stimmen – in diesem Fall nur als minderschwer einzustufen. Sie wäre unter diesen Umständen noch hinnehmbar. (0106/16/1)

Aktenzeichen:0106/16/1
Veröffentlicht am: 01.01.2016
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet